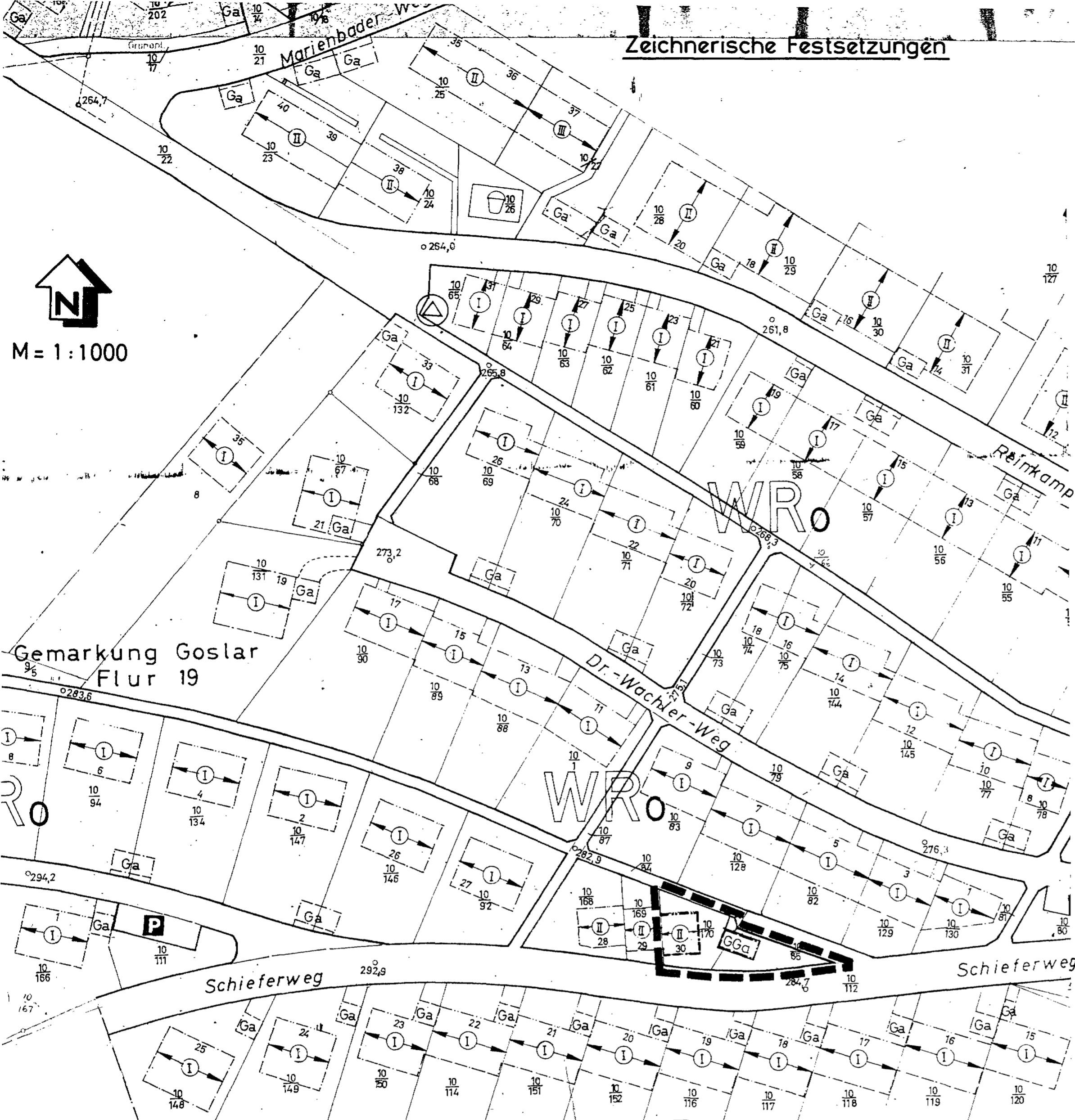


Zeichnerische Festsetzungen



↑
N
M = 1:1000

Flächennutzungsplan zur Übersicht



Textliche Festsetzungen

MIT DEM NACH § 21 (1) BAUG ERLASSENEN VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE VOM 26. JUNI 1962 WIRD FÜR DEN WÄRMENBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
REINES WOHNGEBIET (WR)
DIE AUSNAHMEN NACH § 3 (3), HINSICHTLICH DER NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREIBE SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. DAS GLEICHE GILT FÜR LADEN AUSSERHALB DER HIERFÜR AUSGEWIESENEN GRUNDSTÜCKE.
KLEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
SOWEIT DIES BAULINIEN UND BAUGRENZEN ZULÄSSEN

REI VOLLGESCHOSSEN	1	2	3
a) GRUNDFLÄCHENZAH (GRZ)	0,3	0,3	0,2
b) GESCHOSSFLÄCHENZAH (GFZ)	0,3	0,4	0,5

c) ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE DIE IM PLAN FESTGESETZTEN GESCHOSSZAHLEN SIND ZWINGEND

BAUWEISE: OFFENE BAUWEISE
GARAGEN: NUR AUF DEN HIERFÜR AUSGEWIESENEN ODER SONSTIGEN BEBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG

AUFHEBUNG VON BAULEITPLÄNEN
MIT DIESEM PLAN WERDEN DIE FESTSETZUNGEN DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „MARIENBAD-SCHIEFERWEG“ IN DEM VON DIESEM PLAN ERFASSTEN GEBIETE AUFGEHOBEN.

3. Änderung des Bebauungsplanes „MARIENBAD-SCHIEFERWEG“ FÜR DIE FLURSTÜCKE 10/85 UND 10/170

Planunterlage
Die PLANUNTERLAGE entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Goslar, den

- Zeichenerklärung**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Baulinie
 - - - Baugrenze
 - Stellung der Gebäude
 - II Zahl der Vollgeschosse zwingend
 - GGa Gemeinschaftsgaragen

Planverfasser
ENTWURF: Stadt Goslar
Goslar, den 6.8.1970
DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
Stadtbaurat

Beratung und Offenlegung
Der Rat der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 22.9.1970 dem Entwurf des Bebauungsplanes ZUGESTIMMT und seine öffentliche Auslegung BESCHLOSSEN. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 5.10.1970 ortsüblich durch Presseveröffentlichung BEKANNTGEMACHT. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 13.10.1970 bis 16.11.1970 öffentlich AUSGELEGEN.
Goslar, den 17.11.1970 DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
Stadtbaurat

Beschlußfassung
Der Rat der Stadt Goslar hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 30.3.1971 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung BESCHLOSSEN.
STADT GOSLAR
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

Genehmigung
Der vom Rat der Stadt Goslar in der Sitzung vom 30.3.1971 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214.184-2/M.1. vom heutigen Tage GENEHMIGT.
Braunschweig, den 3.6.1971
Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig I.A.

Bekanntmachung
Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 16.6.1971 ortsüblich durch Presseveröffentlichung BEKANNTGEMACHT worden. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung gemäß § 12 BBauG vom 17.6.71 bis öffentlich AUSGELEGT. Gemäß § 12 BBauG wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung RECHTSVERBINDLICH.
Goslar, den 17.6.1971 DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
Stadtbaurat